



Stellungnahme des Deutschen Frauenrates

zum Referentenentwurf zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Grundsätzliche Vorbemerkung:

Kinder sind die Zukunft unserer Gesellschaft und dürfen als solche kein Armutsrisiko sein – dieser Grundsatz, dem auch der DEUTSCHE FRAUENRAT uneingeschränkt verpflichtet ist, liegt dem Gesetzentwurf zugrunde.

Allerdings wirft das die Gesetzesänderung veranlassende Problem eine Reihe weiterer Fragen zum Erwerbseinkommen auf: Erwerbsarbeit dient in erster Linie der Existenzsicherung. Wenn beide Eltern arbeiten können, sollte ihr Einkommen ausreichend sein für den Familienbedarf. Der DEUTSCHE FRAUENRAT tritt seit der Mitgliederversammlung 2006 für einen Existenz sichernden Mindestlohn ein und hat in seiner steuer- und sozialpolitischen Argumentation seit vielen Jahren stets darauf hingewiesen, dass die Instrumente „Ehegattensplitting“ und „abgeleitete Sozialversicherungsansprüche“ familienpolitisch ein gefährliches Signal setzen, weil sie die Weichen in Richtung Alleinverdienerhaushalt stellen. Fällt der alleinige Ernährer (z.B. durch Arbeitslosigkeit) aus, droht der Familie die Sozialhilfe.

Das SGB II wirkt in diesem Sinne fatal in beide Richtungen: mit der Anrechnung eines rechnerisch für beide ausreichenden Partnereinkommens grenzt es zum einen den erwerbslosen Teil (meist die Ehefrau) aus dem Leistungsbezug aus – d.h. sie findet keinerlei Unterstützung durch die Arbeitsagenturen bei ihrem Bemühen um Wiedereingliederung in das Erwerbsleben. Andererseits zieht es bei einem nicht Bedarf deckenden Erwerbseinkommen auch den Erwerbstätigen in den Kreis der ALG-II-Bezieher hinein - er (typischerweise ist es der Mann) wird Hilfeempfänger selbst bei Vollzeitberufstätigkeit.

Dieses Grundübel der Bedarfsgemeinschaft ist offenbar auch Hintergrund des aktuellen Gesetzentwurfs. Der Kinderzuschlag soll Eltern, die mit eigenem Einkommen zwar ihren eigenen, (elterlichen) Bedarf abdecken, jedoch ihre Kinder nicht unterhalten können, davor bewahren, die Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch nehmen zu müssen. Dies würde auch nach der Logik des Gesetzes zu der geradezu absurden Konsequenz führen, dass tatsächlich erwerbstätige Eltern allein deshalb wie Arbeitsuchende behandelt werden, weil sie von ihrem Erwerbseinkommen ihre noch nicht erwerbsfähigen Kinder nicht ernähren können.

Darüber hinaus ist die folgende Fallkonstellation denkbar: Ein Elternteil ist erwerbstätig (z.B. der Vater) und verdient gerade genug, um seine und die Existenz seiner erwerbslosen Ehefrau abzusichern. Das hat zur Folge, dass sie aus dem Leistungsbezug ausgegrenzt wird – wegen der „Anrechnung des Partnereinkommens“. Die Kinder werden in diesen Fällen mit Hilfe des Kinderzuschlages gesichert.

Der DEUTSCHE FRAUENRAT kann den vorgelegten Gesetzentwurf bestenfalls als Notbehelf begrüßen. Die eigentliche Problemlösung muss darin bestehen, dass jedes Mitglied einer Familien-(Bedarfs-)gemeinschaft dem Grunde nach seinen eigenen Leistungsanspruch hat. Familienrechtliche Unterhaltsverpflichtungen werden, sofern ausreichend Einkommen vorhanden ist, durch steuerliche Freistellung berücksichtigt und bei der Höhe der Leistungen.

Offene Fragen zu den Vorschriften im Einzelnen:

§§ 6 a E-BKGG, § 10 E-BKGG

Eine Absenkung des Mindesteinkommens führt zur Vergrößerung des Kreises der Anspruchsberechtigten. Voraussetzung für die tatsächliche Leistungsgewährung ist, dass diese überhaupt Kenntnis erlangen von ihren Möglichkeiten. Sofern sie beide erwerbstätig sind, haben sie zunächst einmal keine Berührung mit der Bundesagentur für Arbeit, deren „Familienkassen“ zuständig sind. Es steht zu befürchten, dass ohne eine gezielte Sozialberatung viele Familien in Unkenntnis über ihre Ansprüche keine Anträge stellen und dass damit das Gesetzesziel verfehlt wird. Hinzu kommt, dass das Gesetz wenig verbraucherfreundlich formuliert ist.

Ein weiteres Problem könnte sich bei Alleinerziehenden stellen, die zwar einen titulierten Unterhaltsanspruch haben, aber tatsächlich kein Geld vom Unterhaltsverpflichteten bekommen. Der Unterhaltsvorschuss wird nur für maximal 6 Jahre und auch nur bis zum 12. Lebensjahr gezahlt – was passiert in der Zeit danach? Haben diese Alleinerziehenden einen Anspruch auf den Kinderzuschlag gem. § 6a BKGG ?

Seit der Unterhaltsreform, welche Unterhaltsansprüche der Kinder zu Lasten der Mütter vorrangig berücksichtigt, stellt sich für viele Mütter das Problem, dass zwar ihre Kinder – rein rechnerisch – ein auskömmliches Einkommen haben, sie selbst aber nicht mehr. Die Folge wird sein, dass sie selbst die Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch nehmen müssen, obwohl sie, typischerweise erziehungsbedingt, in Teilzeit arbeiten und ein nicht Existenzsicherndes Einkommen beziehen.

Berlin, den 27.März 2008

gez. Brunhilde Raiser
Erste Vorsitzende

gez. Marlies Brouwers
Vorstand

gez. Gabriele Wrede
Vorstand